



Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Fürth
Finanzreferat
90744 Fürth

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: melanie.kunstmann@reg-mfr.bayern.de		
Käm/1.	12.12 - 1512 c-1/11	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
06.02./15.02.2012	Frau Kunstmann	1209 / 5209	Zi. Nr. F 260	15.05.2012

Kommunale Haushaltswirtschaft; Haushaltssatzung 2012 der Stadt Fürth – KommHV-Kameralistik - einschließlich des Stadtentwässerungsbetriebs Fürth und Sondervermögen "Entwicklungsgebiet Hardhöhe-West"

I.

Genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2012

1. Kreditaufnahmen

- 1.1 Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für die **Stadt** von **12.500.000 €**
- für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nach Maßgabe der nachfolgend, unter Ziffer 3. aufgeführten **Auflage** rechtsaufsichtlich **g e n e h m i g t .**
- 1.2 Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den **Stadtentwässerungsbetrieb Fürth** von **16.559.957 €**
- für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird rechtsaufsichtlich **g e n e h m i g t .**
- 1.3 Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für das Sondervermögen "**Gewerbegebiet Hardhöhe-West**" von **847.916 €**
- für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird rechtsaufsichtlich **g e n e h m i g t .**

...

2. Verpflichtungsermächtigungen

- 2.1 Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für die **Stadt** von

28.979.000 €

wird nach Maßgabe der nachfolgend, unter Ziffer 3. aufgeführten Auflage rechtsaufsichtlich **g e n e h m i g t**.

- 2.2 Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan für den **Stadtentwässerungsbetrieb Fürth** von

32.300.000 €

wird rechtsaufsichtlich **g e n e h m i g t**.

- 2.3 Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan für das "**Gewerbegebiet Hardhöhe-West**" von

1.260.000 €

wird rechtsaufsichtlich **g e n e h m i g t**.

3. Nebenbestimmungen für Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen

Die Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen für die **Stadt** werden unter folgender **Auflage** genehmigt:

Auflage zu 1.1 und 2.1

Die **zusätzlichen Einnahmen** aufgrund der gesetzlich vorgesehenen, erhöhten Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund in den Jahren 2013 - voraussichtlich 75 % (2.578 T€) - und 2014 - voraussichtlich 100 % (3.880 T€) - dürfen, soweit sie nicht zur Erreichung der Mindestzuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik) benötigt werden, nur zur **zusätzlichen Schuldentilgung bzw. zur Erhöhung der Rücklagen** verwendet werden.

II.

Rechtsaufsichtliche Würdigung des Haushaltes 2012 mit Anlagen

1. Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach der Haushaltssatzung ist gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO bei der Stadt und ihrer gesondert nach der EBV geführten Regiebetriebe sowie i. V. m. Art. 88 Abs. 5 GO beim Eigenbetrieb genehmigungspflichtig.

1.1 Kreditaufnahmen Stadt

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen der Stadt sind nach Maßgabe der genannten Auflage genehmigungsfähig, weil

a) sie der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dienen (Art. 71 Abs. 1 GO)

Mit den Krediten soll ein über Darlehen finanzierbarer Investitionsaufwand von rd. 15.470 T€ finanziert werden. Der Betrag in Höhe von 12.500 T€ dient der Deckung des allgemeinen Kreditbedarfes außerhalb des kostenrechnenden Bereiches. Das geplante Investitionsvolumen verringert sich gegenüber dem Vorjahr um 5.141 T€ auf 28.036 T€. Die Schwerpunkte liegen im Einzelplan 2 (Schulbereich), Einzelplan 4 (Errichtung von Kindertagesstätten) und im Einzelplan 6 (Sanierung von Brücken). Des Weiteren sind Ausgaben für den geplanten Neubau einer Dreifachturnhalle veranschlagt (UA 5600).

b) eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (Art. 62 Abs. 3 GO)

Die vorhandene allgemeine Rücklage beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres 2012 8.247 T€ (ohne die, haushaltsrechtlich nicht bindende, Investitionsrücklage in Höhe von 1.500 T€, die aber im Haushaltsjahr entnommen wird) und liegt über der Mindestrücklage von 2.733 T€. Eine Zuführung an die allgemeine Rücklage ist nicht geplant. Eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 1.650 T€ wurde zur Finanzierung weiterer Investitionen veranschlagt.

c) die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen (Art. 71 Abs. 2 GO, § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik)

Nach der „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“ kann in diesem Jahr im Verwaltungshaushalt, abzüglich der Sonderrücklagen, eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 4.722 T€ (Vorjahr 0 €) erwirtschaftet werden. Die Zuführung unterschreitet, ohne Berücksichtigung der Ersatzdeckungsmittel, die gesetzlich geforderte Mindestzuführung gem. § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik in Höhe der ordentlichen Tilgungen von 12.500 T€ um -7.778 T€ (Vorjahr -11.325 T€).

Die Differenz kann mit Mitteln der Ersatzdeckung gem. § 22 Abs. 1 Satz 2, letzter Halbsatz KommHV-Kameralistik ausgeglichen werden.

Daraus wird ersichtlich, dass die Stadt ohne Ersatzdeckungsmittel eine bereinigte "freie Finanzspanne" als Eigenfinanzierungsanteil für Investitionen nicht erwirtschaften kann, die als vorrangige Finanzierung für Erneuerungsbaumaßnahmen an den Stadtstraßen sowie den Ersatz beweglicher Sachen des Anlagevermögens im Vermögenshaushalt und weiteren Investitionen vorgesehen sein sollte (Nr. 2 VV zu § 22 KommHV-Kameralistik).

Laut Finanzplan kann die gesetzliche Mindestzuführung in den Jahren 2013 und 2014 zwar ebenfalls erreicht werden, allerdings gelingt dies wiederum nur unter Einsatz von Ersatzdeckungsmitteln. Erst im Jahr 2015 kann die ordentliche Tilgung rein aus der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden (+ 132 T€).

Die Vereinbarkeit der Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt beruht daher maßgeblich auf dem nicht unerheblichen Einsatz von Ersatzdeckungsmitteln.

d) und der Haushaltsplan ausgeglichen ist (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO, § 22 KommHV-Kameralistik)

Der Haushaltsplan 2012 ist ausgeglichen. Die finanzielle Situation der Stadt Fürth hat sich verbessert, aber die dauernde Leistungsfähigkeit kann - wie soeben dargelegt - nur durch den Einsatz von Ersatzdeckungsmitteln erreicht werden.

Hinweis zu den geplanten Kreditaufnahmen:

Im Haushaltsjahr 2012 haben entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften **neue, zusätzliche Investitionen**, die nicht im Haushaltsplan bzw. in dem Finanzplan zugrundeliegenden Mittelfristigen Investitionsprogramm vorgesehen sind, **zu unterbleiben**, wenn dadurch das vorgesehene Gesamt-Volumen für Investitionen überschritten wird. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die unabweisbar bzw. unaufschiebbar sind. Auf Art. 68 GO wird hingewiesen.

1.2 Kreditaufnahmen Stadtentwässerungsbetrieb Fürth - StEF (Eigenbetrieb)

Die Genehmigung für die Kreditaufnahmen des Stadtentwässerungsbetriebs Fürth von **16.559.957 €** im Vermögensplan konnte erteilt werden, weil sie für Investitionen von 27.9585.000 € vorgesehen sind, eine andere Finanzierung nicht möglich und die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist.

Daneben werden noch Trägerdarlehen der Stadt in Vorjahreshöhe 4.717 T€ durch Bankkredite ersetzt - eine nicht genehmigungspflichtige Umschuldung.

Im Erfolgsplan ist ein Gewinn von 1.432 T€ (Vorjahr 2.786 T€) ausgewiesen. Dies und die erwirtschafteten (Netto-) Abschreibungen ermöglichen eine Ausschüttung (Eigenkapitalverzinsung) an die Stadt von 315 T€, davon 72 T€ aus dem Vorjahr, da 2011 keine Ausschüttung erfolgte. Mittelfristig werden folgende Jahresergebnisse erwartet (2013 wird neu kalkuliert):

2013	+ 1.310 T€
2014	+ 1.292 T€
2015	+ 1.221 T€

Das Kommunalabgabengesetz als auch die Eigenbetriebsverordnung lassen eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals zu, um die Fremdkapitalbelastung abzudecken und den Trägern der Versorgungseinrichtung eine Eigenkapitalverzinsung zu ermöglichen. Dies soll gewährleisten, dass ein Investitionspotential geschaffen werden kann. Über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. der Gewinnausschüttung entscheidet gemäß § 25 Abs. 3 Satz 4 EBV der Stadtrat.

Diese Ausschüttungen (Gewinnausschüttungen aus Eigenkapitalverzinsung) sollten nur vorgenommen werden, wenn es die Ertragslage der StEF erlaubt. Hinsichtlich der geplanten moderaten Gebührenerhöhung ab 2013 sollte sorgfältig abgewogen werden, ob man diese Jahresüberschüsse nicht im Eigenbetrieb belassen möchte.

Die entstandene erhebliche Gebührenrückstellung hat eine entsprechende Gebührenaussgleichsrücklage entstehen und bilanzmäßig darstellen lassen. Deren Auflösung beginnt 2012 mit einem Teilbetrag von 600 T€ und soll, trotz einer geplanten (4,4 %) Gebührenerhöhung ab 2013, weiter aufgelöst werden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für 2010 wurden vorgelegt und schließen mit einem Jahresüberschuss von 1.501 T€ ab. Zum Bilanzstichtag 31.12.2010 wurden Rücklagen in Höhe von 6.839 T€ gebildet.

1.3 Kreditaufnahmen "Gewerbegebiet Hardhöhe-West" (Sondervermögen)

Das für das Sondervermögen "Gewerbegebiet Hardhöhe-West" notwendige "Anfangskapital" wurde 2009 durch die Aufnahme eines befristeten Darlehens bereitgestellt. 2012 wird dieses sogenannte endfällige Darlehen über 8.132 T€ fällig. Die Grundstückserlöse bzw. Tilgungsrücklagen reichen nicht aus, um den Finanzbedarf von 14.980 T€ zu decken. Im Anschluss an das endfällige Darlehen muss eine neues Darlehen über 8.980 T€ aufgenommen bzw. umgeschuldet werden. Umschuldungskredite sind nicht genehmigungspflichtig (Art 71 Abs. 2 GO) und werden deshalb auch nicht in der Haushaltssatzung erfasst (Art. 63 Abs. 2 Nr. 2 GO). Somit ergibt sich eine genehmigungsfähige neue Kreditaufnahme in Höhe von 847.916 € für das Haushaltsjahr 2012.

Die Genehmigung für die Kreditaufnahmen des Sondervermögens "Gewerbegebiet Hardhöhe-West" von **847.916 €** im Vermögensplan konnte erteilt werden, weil sie für Investitionen vorgesehen sind, eine andere Finanzierung nicht möglich und die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist.

Der wie ein Sondervermögen nach EBV verwaltete Bereich der städtischen Gewerbegebiete (nach Art. 88 Abs. 6 GO) erwartet nach dem Wirtschaftsplan 2012 einen Jahresverlust von 198,4 T€ (Vorjahr 198,5 T€). Im Hinblick auf die Stärkung der Steuerkraft, die Eingrenzung der Zinsbelastungen und einen höchstmöglichen Gewinn aus dem Entwicklungsgebiet für die Stadt, insbesondere für außerplanmäßige Schuldentilgungen oder unaufschiebbare Investitionen, ist die Investorensuche eine vordringliche städtische Aufgabe. Bisher wurde für das Jahr 2010 keine **Bilanz bzw. kein Jahresabschluss** vorgelegt. Dies ist noch nachzuholen.

2. Genehmigungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) ist gemäß Art. 67 Abs. 4 GO bei der Stadt und dem Sondervermögen sowie beim Eigenbetrieb i. V. m. Art. 88 Abs. 5 GO genehmigungspflichtig, weil in diesen Jahren im mittelfristigen Finanzplan Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

2.1 Stadt

Bezogen auf die Finanzplanungsjahre 2013 bis 2015 sollen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 28.979 T€ eingegangen werden. Sie sind gemäß Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtig, weil in diesen Jahren im mittelfristigen Finanzplan Kreditaufnahmen in Höhe von 30.500 T€ vorgesehen sind. Sie sind genehmigungsfähig, weil durch die Verpflichtungsermächtigungen ein Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird (Art. 67 Abs. 2, 2. Halbsatz GO); die Finanzierung ist ausgeglichen.

Neben zukünftigen Ausgaben im Einzelplan 2 (Schulbereich), Einzelplan 4 (Errichtung von Kindertagesstätten) und im Einzelplan 6 (Sanierung von Brücken) sind erhebliche Beträge für den geplanten Neubau einer Dreifachturnhalle vorgesehen (UA 5600).

2.2. Stadtentwässerungsbetrieb Fürth - StEF (Eigenbetrieb)

Die Verpflichtungsermächtigungen (VE) des Eigenbetriebs in Höhe von 32.300 T€ (im Vorjahr 27.350 T€) sind für die Jahre 2013 bis 2015 vorgesehen. Nach dem mittelfristigen Finanzplan sind im Jahr 2012 für Investitionen 32.150 T€ (VE 90 %) und Kreditaufnahmen in Höhe von 66.460 T€ bis 2015 eingeplant. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung konnte erteilt werden, weil bei kostendeckenden Benutzungsgebühren durch die Verpflichtungsermächtigungen der Ausgleich der Haushalte nicht gefährdet wird (Art. 67 Abs. 2 2. Halbsatz i. V. m. Art. 88 Abs. 5 GO).

2.3 "Gewerbegebiet Hardhöhe-West" (Sondervermögen)

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens von 1.260.000 € sind für die Jahre 2013 und 2014 vorgesehen. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen sind deshalb genehmigungspflichtig, da die Kreditaufnahme 2012 zwar im Rahmen einer Umschuldung erfolgte, aber ein höherer Kreditbetrag in Anspruch genommen wird (neue Kreditaufnahmen in Höhe von 847.916 €). Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen konnte erteilt werden, weil dadurch der Ausgleich der Haushalte nicht gefährdet wird. Die Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen wurden aufgenommen um den Erwerb und Unterhalt der Gewerbegrundstücke zu finanzieren. Ab 2013 ff werden die Ausgaben wieder durch Grundstücksverkäufe gedeckt.

3. Auflage zu den Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen der Stadt

Die Auflage verpflichtet die Stadt - unter bestimmten Voraussetzungen - zur außerordentlichen Schuldentilgung bzw. Rücklagenerhöhung und soll damit der Stabilisierung der dauernden Leistungsfähigkeit, die laut Finanzplan bis zum Jahr 2015 im maßgeblichen Umfang auf dem Einsatz von Ersatzdeckungsmitteln beruht (vgl. Ausführungen unter Ziffer II.1.1.), dienen.

4. Allgemeine Würdigung des Haushaltes 2012 mit Anlagen

4.1 Haushaltsplan

Die um wertneutrale Posten (Innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zuführung zum Vermögenshaushalt) bereinigten Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes **sinken** gegenüber dem Vorjahr um 11.998 T€ oder um 4,2 % auf 270.512 T€.

Zurückzuführen ist dies im Vergleich zum Vorjahr auf eine Veränderung einzelner Ausgabe-positionen, u. a.

- für die Bezirksumlage (- 840 T€),

Der Bezirk Mittelfranken hat seinen Umlagesatz von 25,20 v. H. auf 26,00 v. H. erhöht. Die Ausgaben für die Bezirksumlage sind um 840 T€ niedriger mit 28.000 T€ angesetzt. Aufgrund des bereits erfolgten Stadtratsbeschlusses zum Haushaltsplan 2011 hat die Stadt einen niedrigeren Umlagesatz eingeplant. Nach vorläufiger Berechnung des Bezirks Mittelfranken wird sich die Bezirksumlage auf 28.840 T€ (Vorjahr 27.438 T€) belaufen. Die Ausgabeerhöhung resultiert aus der Erhöhung des Umlagesatzes. Die Umlagekraft (Summe der nivellierten Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden im jeweiligen Landkreis plus 80 % der Gemeinde-Schlüsselzuweisungen) je Einwohner hat sich von 955 € geringfügig auf 968 € erhöht, der Landesdurchschnitt der 25 kreisfreien Städte je Einwohner beläuft sich auf 1.125 € (Vorjahr 1.079 €). Aufgrund des landesweiten stärkeren Anstiegs ist die städtische Umlagekraft um 1,9 % gestiegen. Die Stadt sinkt dennoch von Platz 8 auf Platz 15 ab.

- für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand nach Gruppe 50-66 (- 21.143 T€),

- die Kosten der Grundsicherung nach dem SGB II/Harz IV Gruppe 69 (- 440 T€),

- die Kosten für die örtliche Sozial- und Jugendhilfe (Gr. 73 - 79, +1.242 T€)

- die Personalausgaben (+ 2.502 T€).

Ein Ausgleich des Fehlbetrages (Verlustabdeckung der Vorjahre; HHStelle 5100.7151) für das Kommunalunternehmen "Klinikum Fürth" ist in Höhe von 1.098 T€ (Vorjahr 1.000 T€) eingeplant. Für die "infra fürth" wird der ÖPNV-Zuschuss über den Haushalt der Stadt Fürth wertneutral in Höhe von 600 T€ (Jahresergebnis 2010 617 T€, UA 8170) verausgabt. Die Volkshochschule erhält einen Betriebszuschuss in Höhe von 900 T€ (VJ 919 T€; HHStelle 3500.7001). Zuschüsse bzw. Zustiftungen erhalten die Sing- und Musikschule Fürth in Höhe von 457 T€ (VJ 457; UA 3320) und das Kulturforum in Höhe von 287 T€ (VJ 287 T€; HHStelle 3431.7180).

Ein Betriebszuschuss für die "ELAN" GmbH in Höhe von 220 T€ (VJ 220 T€; HHStelle 4521.7150) wurde veranschlagt. Ein Verlustausgleich wird im Haushalt für die

"Gewerbehof FÜ GmbH" in Höhe von 198 T€ (VJ 147 T€, UA 7920) angesetzt.

Die um wertneutrale Posten (Innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zuführung vom Vermögenshaushalt) bereinigten Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes sinken gegenüber dem Vorjahr um 7.262 T€ oder 2,6 % auf insgesamt 275.441 T€.

Die Entwicklung der Gewerbsteuer (brutto) ist geprägt von konjunkturellen Schwankungen und sich dadurch veränderten Wirtschaftsprognosen. Damit ist der um 2.806 T€ oder 6,6 % gegenüber dem Vorjahr erhöhte Ansatz (UA 9000.0030, 45.206 T€, Vorjahr 42.400 T€) durchaus realistisch. Der Wert der Orientierungsdaten (Steuerschätzung vom November 2011) ist mit plus 5,9 % angegeben. Die Einzahlungen aus der Gewerbsteuer betragen 16,4 % der Gesamteinzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit 282.703 T€.

Der Umlagesatz für die Gewerbsteuerumlage ist gegenüber dem Vorjahr um 1 Punkt auf insgesamt 69 Punkte gesunken. Der Ansatz für die Gewerbsteuerumlage ist durch die Verringerung des Umlagesatzes aufgrund der höher veranschlagten Gewerbsteuer-Brutto-Einnahmen von 7.744 T€ auf 7.560 T€ gesunken (UA 9000.8100/8101). Die Gewerbsteuer (netto) beträgt demzufolge 37.646 T€ (Vorjahr 34.656 T€).

Bei der Einkommenssteuerbeteiligung muss laut Orientierungsdaten damit gerechnet werden, dass nach den Steuerschätzungen vom November 2011 ein Plus von 5,2 % erwartet wird. Es sind 49.000 T€ (Vorjahr 47.000 T€) und somit plus 4,3 % eingeplant. Die Einzahlungen aus der Einkommenssteuerbeteiligung machen 17,8 % der Gesamteinzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit 282.703 T€ aus.

Gegenüber dem Vorjahr wurden die Schlüsselzuweisungen mit 1.800 T€ höher auf 39.300 T€ (Vorjahr 37.500 T€) angesetzt. Nach amtlicher Mitteilung belaufen diese sich jedoch auf vorläufig 37.826 T€ (Vorjahr 39.511 T€).

Die Steuerkraft je Einwohner ist gegenüber dem Vorjahr mit 670 € je Einwohner auf 692 € je Einwohner gestiegen, dies entspricht jedoch nur 71 % (Vorjahr 70 %) des Landesdurchschnittes 2012 der 25 kreisfreien Städte mit 981 € je Einwohner (Landesdurchschnitt 2011 958 €). Bezogen auf die kreisfreien Städte unter 200.000 Einwohnern beträgt der Landesdurchschnitt 932 € je Einwohner (Landesdurchschnitt 2011 869 €). Damit steigt die Stadt im Vergleich zu den 25 kreisfreien Städten um zwei Plätze auf Platz 19 an.

Die Einzahlungen aus Gebühren und Entgelten (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Konto 63) werden um 101 T€ mit 31.232 T€ höher veranschlagt.

Nach Art. 62 Abs. 2 GO hat die Gemeinde die zur Erfüllung erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Der Zuschussbedarf im Bereich der gesamten "Sozialen Sicherung" (Maßnahmen nach SGB II, VIII, XII), d. h. der über den Einnahmen liegende Ausgabenbedarf, den die Stadt aus allgemeinen Einnahmen finanzieren muss, hat sich nach Angaben der Stadt Fürth von 53.447 T€ im Vorjahr um 1.980 T€ auf 55.427 T€ erhöht (Haushaltsplan Abgleich EPI 4).

Im gesamten Zuschussbedarf sind enthalten:

- die "Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB II, Hartz IV" (UA 4820), mit 14.070 T€ (Vorjahr 16.614 T€),
- die "Sozialhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung Senioren und Erwerbsunfähige" nach dem SGB XII (UA 41) mit 4.703 T€ (Vorjahr 5.750 T€),
- und die "Jugendhilfe" nach dem SGB VIII (UA 45/46) mit 27.965 T€ (Vorjahr 27.220 T€).

Ohne die gesetzlichen Änderungen im Bereich "Grundsicherung" (Leistungsbeteiligung "Nettoausgaben" durch den Bund ab 2012 45 %, ab 2013 75 % und ab 2014 100 %) und der Erhöhung der Leistungsbeteiligung des Bundes für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende, wäre der Anstieg des Zuschussbedarfes höher als die veranschlagten 1.980 T€ ausgefallen.

Der Zuschussbedarf im Bereich Schulen (EPI 2) hat sich um 1.195 T€ auf 19.369 T€ erhöht.

Die gebührenfinanzierten kostenrechnenden Einrichtungen weisen im Bereich "Abfallbeseitigung, "Straßenreinigung" und "Friedhof und Bestattungsamt" im Veranschlagungsjahr 2012 keine Unterdeckungen auf.

Im Vermögenshaushalt 2012 wird zudem ein Teil des Soll-Fehlbetrags von 8,2 Mio. € aus der Jahresrechnung 2009, abgedeckt (2.904 T€). Der restliche Soll-Fehlbetrag wird in den Jahren 2013 und 2014 abgewickelt. Nach den gesetzlichen Grundlagen sollte dieser Fehlbetrag eigentlich im Haushaltsjahr 2011 abgedeckt werden.

4.2 Finanzplan

Der mittelfristige Finanzplan (2013 bis 2015) ist in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen (§ 24 Abs. 4 Komm HV-Kameralistik).

Die voraussichtlich jährlichen prozentualen Erhöhungen der bereinigten Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts in den Jahren 2013 bis 2015 betragen 2,5 %, 2,2 % und 1,9 %.

Eine mögliche Erhöhung der Bezirksamlage ist im Finanzplanungsjahr 2013 veranschlagt worden. Die prozentualen Steigerungen bei den Steuereinnahmen liegen überwiegend im Rahmen der Schätzwerte der Orientierungsdaten.

Die mittelfristig geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von insgesamt 75.770 T€ sollen mit Kreditaufnahmen in Höhe von 19.700 T€ anteilig finanziert werden. Den Krediten stehen Tilgungsausgaben von gesamt 35.500 T€ gegenüber.

Die vorhandene niedrige **allgemeine Rücklage** wird sich durch Entnahmen im Jahr 2012 in Höhe von 1.650 T€ von 8.247 T€ (Stand 31.12.2011) auf 6.597 T€ **vermindern**. Bis 2015 sollen keine Entnahmen aber auch keine Zuführungen mehr getätigt werden.

Daneben bestehen Sonderrücklagen von 19.525 T€ (31.12.2011), die sich auf 20.251 T€ (31.12.2012) erhöhen, diese sollen aber nur für die dort genannten Zwecke verwendet werden dürfen.

4.3 Stellenplan

Im Stellenplan für Beamte der Stadtverwaltung werden die Stellenobergrenzen nach § 26 BayBesG vom 01.01.2011 eingehalten.

4.4 Schulden der Stadt

Nach der letzten amtlichen statistischen Erhebung über den Schuldenstand der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern zum 31.12.2010 war die Stadt mit 234.988 T€ oder **2.055 € je Einwohner** verschuldet. Die **durchschnittliche Verschuldung** der 25 bayerischen kreisfreien Städte lag zum gleichen Zeitpunkt bei 1.607 € je Einwohner (ohne Eigenbetriebe und Krankenhäuser). Der Vergleichswert für kreisfreie Städte unter 200.000 Einwohner betrug **1.628 € je Einwohner**. Aktuellere amtliche Zahlen liegen derzeit nicht vor.

Die Verschuldung zum 01.01.2012 beträgt 243.307 T€ oder 2.174 € je Einwohner.

Die Schuldenhöhe wird im Haushaltsjahr 2012 aufgrund der geplanten Kreditaufnahmen und unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgungen zum 31.12.2012 (zuzüglich Kreditaufnahmen aus Haushaltseinnahmeresten von 2011) voraussichtlich auf 272.591 T€ oder 2.417 € je Einwohner ansteigen. Mittelfristig wird der Schuldenstand bis Ende 2015 auf 267.591 T€ oder 2.335 € je Einwohner geringfügig zurückgehen.

Der gesamtstädtische Schuldenstand ist überdurchschnittlich hoch.

Im Finanzplan sind Kreditaufnahmen nur in Höhe der ordentlichen Tilgungen veranschlagt, dies führt zu keiner Nettoneuverschuldung.

Der Schuldenstand der Stadt einschließlich ihrer Sondervermögen (Eigenbetriebe etc.) beträgt zum Stand 01.01.2011 ca. 345.300 T€ und zum Stand 31.12.2012 ca. 391.300 T€.

Dieser Schuldenstand ist seit der Ausgliederung wichtiger Einrichtungen schwierig zu bewerten, da kostenrechnende Einrichtungen wie die Stadtentwässerung, Gebäudewirtschaft etc. sich selbst finanzieren und nicht durch die Stadt getragen werden müssen.

4.5 Allgemeine Rücklage der Stadt

Nach der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen beläuft sich die allgemeine Rücklage zum 01.01.2012 auf 8.247 T€. Die Mindestrücklage zur Sicherung der Kassenliquidity nach § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik beträgt etwa 2.733 T€. Daneben bestehen am Jahresanfang 2012 noch zweckgebundene Sonderrücklagen mit einem Stand von insgesamt 19.525 T€.

III.

Schlussbemerkung

Positiv zu bemerken ist, dass die Kreditaufnahmen der Stadt die Höhe der ordentlichen Tilgungen nicht überschreiten und damit eine Nettoneuverschuldung vermieden wird. Darüber hinaus werden die städtischen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung ausdrücklich anerkannt. Gleichwohl ist die Finanzlage der Stadt weiterhin als kritisch zu bewerten. Neben der hohen Gesamtverschuldung, die auch in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter ansteigen wird, ist die Erreichung der Mindestzuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in erheblichem Umfang vom Einsatz von Ersatzdeckungsmitteln abhängig. Ein solcher Haushaltsausgleich ist nur in begrenztem Umfang möglich und nicht auf Dauer angelegt. Erst 2015 kann die ordentliche Tilgung rein aus dem Einnahmeüberschuss des Verwaltungshaushaltes erwirtschaftet werden. Des weiteren stellen die bereits geplanten hohen Investitionen, u. a. für die Dreifach-Sporthalle und den Neubau der Feuerwache, die Stadt vor große Herausforderungen, die es geboten erscheinen lassen, zusätzliche investive Maßnahmen auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

Nach alledem ist die durchaus positive Entwicklung differenziert zu betrachten und sollte die Stadt keinesfalls dazu verleiten, einen strikten Sparkurs zu vernachlässigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident